FAQ zum BRSG für Arbeitnehmer

Was ist das Ziel des Betriebsrentenstärkungsgesetzes?

Mit der Reform der Betriebsrente macht der Gesetzgeber die betriebliche Altersversorgung noch attraktiver. Ziel ist es, den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung noch deutlich zu steigern. So hat nur etwa jeder 2. Beschäftigte eine betriebliche Altersversorgung. Nachholbedarf besteht insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, aber auch bei Personen mit geringem Einkommen. Klar ist, wer sich nur auf die gesetzliche Rente verlässt, dem droht Altersarmut. Mit einer betrieblichen Altersversorgung können Arbeitnehmer effektiv für ihr Alter vorsorgen und die Versorgungslücke schließen.

Was bedeuten die Änderungen für meinen bestehenden Vertrag?

An Ihrem bestehenden Vertrag ändert nichts. Es empfiehlt sich jedoch eine Überprüfung Ihrer betrieblichen Altersversorgung, da sich die steuerliche Förderung ab dem 01.01.2018 erhöht. Sie haben somit die Möglichkeit, Ihre im Wege der Entgeltumwandlung finanzierte Altersvorsorge zu erhöhen und zusätzliche Steuer-/Abgabenvorteile zu realisieren.
Zudem hat der Gesetzgeber im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes festgelegt, dass im Falle der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsersparnisse des Arbeitgebers pauschal in Höhe von 15% des umgewandelten Beitrags an die Arbeitnehmer weitergeben werden müssen.
Für Neuzusagen gilt diese Regelung bereits ab dem 01.01.2019. Für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen bzw. Zusagen ab dem 01.01.2022.

Was ändert sich für mich, wenn ich bereits eine betriebliche Altersvorsorge habe?

Auch Arbeitnehmer, die bereits jetzt eine Betriebsrente aufbauen, profitieren ab dem 1. Januar 2018 von den Änderungen für bestehende Versorgungssysteme. Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gilt erst ab 2022 für bestehende Entgeltumwandlung.

Was muss ich tun, um in den Genuss der höheren Förderung zu kommen?

Sprechen Sie Ihre Personalabteilung an. Gerne informiert Sie auch Ihr Berater.

Wie kann ich als Arbeitnehmer die neuen Möglichkeiten nutzen?

Der Arbeitgeber entscheidet über das Angebot zur betrieblichen Altersversorgung. Wenden Sie sich daher bitte an Ihren Arbeitgeber, die Personalabteilung oder die Arbeitnehmervertretung.

Sofern Ihr regelmäßiges Einkommen 2.200 Euro monatlich nicht übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit, Ihren Arbeitgeber auf eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung anzusprechen. 30% des Gesamtaufwands werden Ihrem Arbeitgeber als so genannte „Geringverdienerförderung“ zurückerstattet. Der begünstigte Jahresbeitrag muss mindestens 240 Euro und darf höchstens 480 Euro betragen. Für Sie besteht die Möglichkeit, diesen Beitrag im Rahmen der Entgeltumwandlung aufzustocken und zusätzliche Steuer- und Sozialabgabenersparnisse zu nutzen.

Was passiert, wenn man in der Ansparphase lange krank, im Ausland oder in Elternzeit ist?

Wenn Sie in Elternzeit sind, zum Arbeiten ins Ausland gehen oder als Angestellter in der Ansparphase so lange krank sind, dass Sie deswegen kein Gehalt mehr beziehen und deshalb Ihre Beiträge zur Betriebsrente nicht zahlen können, gibt es die Möglichkeit der steuerfreien Nachzahlung. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Personalabteilung oder Ihrem Berater.

Was ist das Besondere an der "Nahles-Rente"?

Das Herzstück des Sozialpartnermodells (sog. „Nahles-Rente“) ist die Einführung einer reinen Beitragszusage. Der Arbeitgeber ist lediglich verpflichtet, den vereinbarten Beitrag an die Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Arbeitnehmer bekommen im Umkehrschluss hinsichtlich der Höhe der späteren Leistung keine Garantie mehr („Zielrente“). Durch den Wegfall der Garantien ist eine freie Kapitalanlage möglich. Dadurch steigen auch die Renditechancen und damit die Aussicht auf eine höhere Rente. Um mit hoher Sicherheit ein vorher bestimmtes Versorgungsniveau zu erreichen, kann ein entsprechender Tarifvertrag einen zusätzlichen Sicherungsbeitrag vorsehen, der allein vom Arbeitgeber zu tragen ist. Ob und wie die „Nahles-Rente“ auch in Ihrem Unternehmen eingeführt wird, erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber oder in der Personalabteilung.

Ich bin Arbeitnehmervertreter. Was sollte ich jetzt tun?

Mit der Einführung des Sozialpartnermodells ergeben sich für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände im Rahmen von Tarifverträgen neue Gestaltungsmöglichkeiten. Nicht tarifgebundene Unternehmen werden die Möglichkeit haben, sich der Branchenlösung anzuschließen. Wie die Sozialpartner mit denen ihnen eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten umgehen werden, bleibt abzuwarten Aktuell ist noch nicht klar, wann, für welche Branche und mit welchem Inhalt Tarifverträge abgeschlossen werden. Gerne informiert Ihr Berater Sie zur Sozialpartnerlösung „Das Rentenwerk“, bei dem die Gothaer Mitglied ist.